

# RS OGH 2003/3/6 15Os19/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2003

## Norm

StPO §340 Abs2

StPO §345 Abs1 Z4

StPO §345 Abs3

## Rechtssatz

Darin, dass der Vorsitzende mit der Verkündung des Schuldspruches begonnen hatte, jedoch bereits nach wenigen Sekunden (keineswegs erst nach Verkündung des kompletten Schuldspruches) auf den Irrtum aufmerksam wurde und den Obmann der Geschworenen um die Mitteilung des Wahrspruches ersucht hat, die sodann auch geschah, bevor die gesamte Urteilsverkündung folgte, lag keine dem Angeklagten allenfalls nachteilige (§ 345 Abs 3 StPO) Formverletzung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 19/03  
Entscheidungstext OGH 06.03.2003 15 Os 19/03

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117392

## Dokumentnummer

JJR\_20030306\_OGH0002\_01500S00019\_0300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)